

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



46. Jahrgang

Herausgegeben am 21.07.2020

Nummer: 15

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 01. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung   | 165 |
| 02. | Kraftloserklärung einer Sparurkunde  | 166 |
| 03. | 16. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 01.08.1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Versammlungsversammlung vom 28.05.2020  | 167 |
| 04. | Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses<br>Am 03. August 2020  | 168 |
| 05. | Bekanntmachung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg<br>Hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB<br>- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB | 169 |

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der  
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Bescheid über die Ablehnung eines Antrages auf Teilerlass der Grundsteuer B für das Jahr 2019 wird aufgrund des unbekanntes Wohnsitzes des Steuerpflichtigen in Spanien hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Bescheid vom **08.07.2020**  
Kassenzeichen: **101450-0100-3**  
Steuerpflichtiger: **Detlef Gründer, nach unbekannt in Spanien  
verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 ( in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 ( in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Di. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

In Vertretung

  
Löhr

## **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 3742140332  
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als  
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,  
aufgrund unseres Aufgebots vom 17.03.2020  
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10. Juli 2020

**Sparkasse Paderborn-Detmold**  
**Der Vorstand**

**16. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den  
Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 01.08.1982,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg hat in der Sitzung vom 28.05.2020 die nachstehende Änderung der Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

**Die Entgelt- und Honorarordnung erhält unter Punkt I Entgeltordnung und Punkt II. Honorar- und Entschädigungsordnung folgende Fassung:**

**I. Entgeltordnung**

- 3.2 Kurse und Seminare pro Unterrichtsstunde 1,00 bis 10,00 Euro
- 3.5 Webinare/online-Kurse  
Für Webinare und online-Kurse gelten die Bestimmungen von 3.2 und 3.4 entsprechend. Die Entgelte werden pro Zugang bzw. Endgerät berechnet.
- 7.1 Textliche Ergänzung „...als Ersatz Ihrer Verwaltungskosten, sofern nicht die Stornobedingungen der Reiseveranstalter anzuwenden sind.“

**II. Honorar- und Entschädigungsordnung**

- 1 Höhe des Honorars**
- aa) für die Leitung eines DaF/DaZ-Kurses je Unterrichtsstunde 21,00 bis 35,00 Euro
- aaa) Für Kursleitende von Integrationskursen gelten die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgegebenen Honoraruntergrenzen.
- 1.1 Höhe des Honorars bei Firmen-/Betriebsschulungen je UStd. 25,00 bis 45,00 Euro
- 3.3.1 Aushilfen – erhalten pro Zeitstunde bis zu 10,00 Euro
- 3.4.2 Übernimmt die Reisebetreuung zusätzlich Führungen/Vorträge während der Studienreise, wird hierfür ein gesondertes Führungshonorar zwischen 10,00 - 25,00 Euro pro UStd. gezahlt.

**Diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entschädigungsordnung in der Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft**

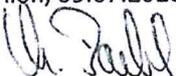
**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 16. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 28.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgelt- und Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
b) diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Änderung der Entgelt- und Honorarordnung vorher beanstandet oder  
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 09.07.2020

  
Dr. Christof Bartsch, Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachung**

### **Kommunalwahlen am 13. September 2020**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 und § 28 Abs. 3 Kommunalwahlordnung wird bekanntgemacht, dass am

**Montag, den 03. August 2020, 18.00 Uhr**

in der Aula der Sekundarschule, Trift 33, 34431 Marsberg, eine

### **Sitzung des Wahlausschusses**

mit folgender Tagesordnung stattfindet:

### **Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 13.09.2020**

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

In Vertretung

Antonius Löhr



## B e k a n n t m a c h u n g

### **12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg**

- hier:**
- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
  - **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg eine 12. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Angleichung der Festsetzungen zu Traufhöhe und Dachneigung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1944 und 1945. Gleichzeitig wird die zulässige Firsthöhe aufgrund der besonderen topographischen Voraussetzungen für beide Grundstücke auf 10,50 Meter erhöht.

Der Planbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 gekennzeichnet.

Nun erfolgt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB.

Bedingt durch die bestehende Coronapandemie ist der überwiegende Teil des Rathauses der Stadt Marsberg für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Coronapandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

**Es wird daher bestimmt, dass die Einsicht der Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 erfolgen kann.**

Unter diesen Voraussetzungen liegen der Planentwurf und die Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, den 29. Juli 2020 bis Freitag, den 28. August 2020 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist, wie oben beschrieben, ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

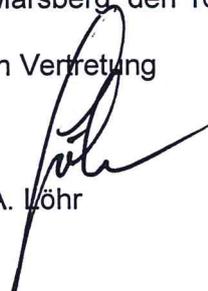
Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

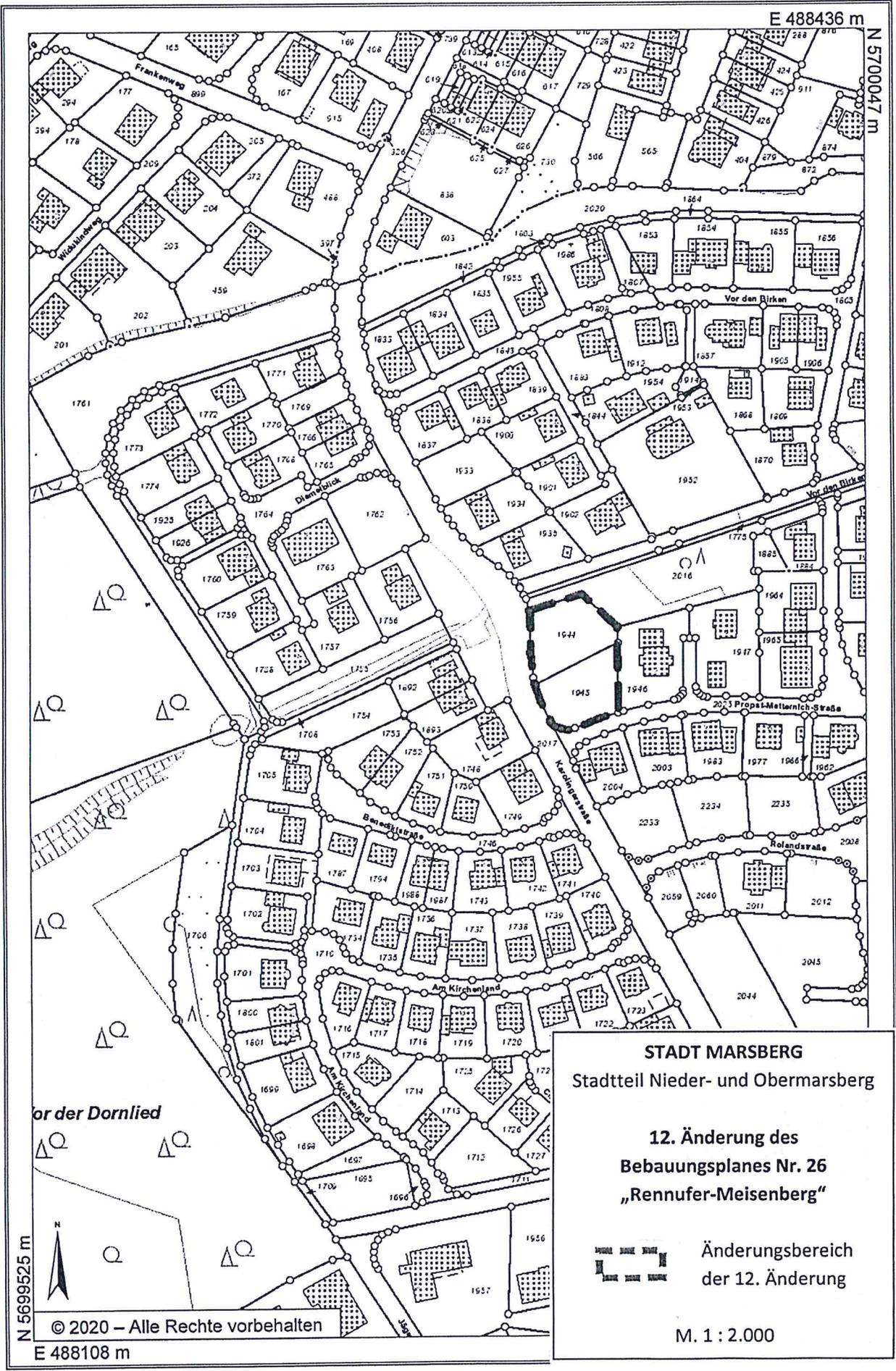
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 16.07.2020

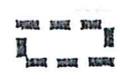
In Vertretung

  
A. Löhner



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Nieder- und Obermarsberg

**12. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 26  
 „Rennufer-Meißenberg“**



Änderungsbereich  
 der 12. Änderung

M. 1 : 2.000